

Jenaer Informationsblatt für Menschen mit Behinderung, Angehörige sowie Interessierte 2/2023

Aktuelles aus Jena und der Region

Jenabonus-Zuschuss für Deutschlandticket	Seite 2
Mehr Geld für sinnesbehinderte Menschen	Seite 3
Bürgerbeteiligung Jena 2023	Seite 4

Aktuelles Urteil

BGH:	Pfleaeaeld	in unpfändbar	Seite
.ווטט	riiededeid	III ulipialiubai	Seite

Nützliche Informationen

Elektronisches Rezept	Seite 5
Ratgeber zur Grundsicherung	Seite 6
Gesetz inklusiver Arbeitsmarkt	Seite 7

In eigener Sache

Eurotoilettenschlüssel	Seite 8

AKTUELLES AUS JENA UND DER REGION

Jenabonus-Zuschuss für Deutschlandticket

Nach einem Beschluss des Jenaer Stadtrates vom 28.06.2023 wird ab dem 01.09.2023 der Jenabonus-Zuschuss auf das Deutschlandticket ausgeweitet. Erwachsene und Jugendliche Jenabonus-Berechtigte zahlen dann für das Deutschlandticket (D-Ticket) 34 Euro statt 49 Euro.

Der Jenabonus ist nur für Einwohner mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Jena und deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gültig.

Voraussetzungen für den Jenabonus

Die antragstellende Person muss einer der nachfolgenden Personengruppen angehören:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege)
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sowie die nichterwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen
- Bezieher eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Altersrentner mit Anspruch auf Wohngeld
- · Erwerbunfähigkeitsrentner mit Anspruch auf Wohngeld
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Schüler, die BAföG erhalten
- Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe erhalten

Der neue Zuschuss wird ausschließlich für Deutschlandtickets gewährt, die beim Jenaer Nahverkehr erworben wurden. Hierfür muss beim Jenaer Nahverkehr ein Abonnement inklusive Lastschrifteinzug beim Jenaer Nahverkehr abgeschlossen werden. Wird der Abo-Antrag bis zum 10. eines Monats gestellt, wird die Vergünstigung zum nächsten Monat gewährt.

Um die Rabattierung einzulösen, muss die Jenabonus-Berechtigtenkarte monatlich im Stadtwerke Jena Kundencenter in der Saalstraße 8A vorgezeigt werden. Wird der Nachweis bis zum 10. des betroffenen Abo-Monats des D-Tickets erbracht, wird der Rabatt direkt bei der monatlichen Abbuchung verrechnet.

Der Rabatt kann auch nachträglich eingelöst werden. Das betrifft den Zeitraum ab September 2023, wenn Personen eine gültige Jenabonus-Berechtigtenkarte und ein Abonnement für das Deutschlandticket haben.

Quelle: https://rathaus.jena.de/de/jenabonus-zuschuss-fuer-deutschlandticket-ab-01092023

Mehr Geld für blinde und gehörlose Menschen in Thüringen

Blinde und gehörlose Menschen in Thüringen erhalten von Juli an höhere Zahlungen vom Land. Das sieht ein Gesetzentwurf der Koalition von Linke, SPD und Grünen vor, der am 07. Juli 2023 einstimmig vom Landtag in Erfurt beschlossen wurde. Damit erhalten blinde Menschen monatlich 72 Euro mehr und damit 472 Euro als Nachteilsausgleich und für ihren Mehraufwand.

Für gehörlose Menschen steigt der Betrag von 100 auf 172 Euro, für taubblinde Menschen von 500 Euro auf 644 Euro monatlich.

«Wir müssen jetzt die Mittel im Haushalt anpassen», sagte Sozialministerin Heike Werner. Zuletzt seien die Landeszahlungen an blinde Menschen 2018 erhöht worden. Die Erhöhung sei wichtig, schließlich gehe es um die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Werner signalisierte, dass das Land über Zuschüsse für die Ausbildung und Qualifizierung von Menschen in der Gebärdensprache nachdenke.

Quelle: dpa-infocom, dpa:230707-99-316766/4

Bürgerbeteiligung Jena 2023

Auch im Jahr 2023 findet wieder das Beteiligungsverfahren der Stadt Jena statt. Bis zum 31.07.2023 wurden eine Vielzahl von Vorschlägen eingereicht, die hier zu finden sind:

https://mitmachen.jena.de/buergerbudget?page=3

Die eingereichten Vorschläge sind sehr vielfältig und dienen der Verbesserung von Zuwegungen, der Verschönerung oder Schaffung von Schattenplätzen. Sie werden nun auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und ab 01.10.2023 kann jeder Interessierte über diese abstimmen.

AKTUELLES URTEIL

BGH: Pflegegeld ist unpfändbar

Darf ein Insolvenzverwalter das an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld als Einkommen werten und deshalb pfänden?

Der Bundesgerichtshof hat eine entsprechende Klage eines Insolvenzverwalters abgewiesen. Dieser bewertet das Pflegegeld, welches eine Mutter für die Pflege ihres autistischen Sohnes erhielt, als pfändbares Einkommen um es zur Bedienung der Schulden zu verwerten.

Die Richter des Bundesgerichtshofes urteilten, dass das vom Pflegebedürftigen an die Pflegeperson weitergeleitete Geld unpfändbar ist. Das Pflegegeld stellt einen finanziellen Anreiz dar, um die häusliche Pflege zu übernehmen und damit auch das Pflegeversicherungssystem zu entlasten. Wäre das Pflegegeld pfändbar, würde der gesetzliche Zweck dieser Leistung nicht erreicht. Das Pflegegeld stellt auch kein Arbeitseinkommen dar, sondern sei nach der Begründung eine freiwillige Leistung des Pflegebedürftigen an die Pflegeperson.

Quelle: BGH-Beschluss vom 22.10.2022 Az.: IX ZB 12/22

Übrigens stellt das Pflegegeld auch kein Einkommen bei der Beantragung von staatlichen Leistungen dar und bleibt bei der Berechnung von Wohngeld oder Bürgergeld unberücksichtigt. Für nahe Angehörige wie Eltern, Geschwister, (Ehe-)Partner aber auch Verschwägerte ist das Pflegegeld regelmäßig auch steuerfrei.

NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Elektronisches Rezept

Die seit 2022 mit einer bundesweiten Testphase eingeführte Möglichkeit der Einlösung eines E-Rezeptes schreitet voran. Die gesetzlich Versicherten sollen nun seit 01.07.2023 ihr Rezept statt in Papierform direkt in der Apotheke mit ihrer Gesundheitskarte einlösen können. Sie müssen dann ihre Krankenkassenkarte in der Apotheke nur noch in ein Terminal einstecken. Damit entfällt das Ausdrucken des Papierrezeptes in

der Arztpraxis. Das E-Rezept soll sicherer sein und Verwaltungsaufwand auch für die Arztpraxen einsparen.

Ab 01.01.2024 soll das E-Rezept dann für Arztpraxen ein verpflichtender Standard sein. Auch die Apotheken sind nach dem Willen des Bundesgesundheitsministeriums gehalten, entsprechende technische Voraussetzungen zu schaffen.

Neben der Einlösung des Rezepts mit der Gesundheitskarte ist auch die Nutzung einer App für das Smartphone möglich, mit der dann das Rezept in der Apotheke eingelöst werden kann. Aber auch die Möglichkeit der Rezepteinlösung in Papierform soll über einen ausgedruckten Rezeptcode noch möglich sein.

Zukünftig sollen dann auch weitere ärztliche Verordnungen, wie etwa Überweisungen an Fachärzte oder die Verordnung von Hilfsmitteln, mit der Gesundheitskarte ohne Papierausdruck erfolgen.

Ratgeber zur Grundsicherung

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind.

Unter anderem beläuft sich der **Vermögensfreibetrag** seitdem auf 10.000 Euro (ehemals 5.000 Euro) und ein angemessenes Kraftfahrzeug ist nun ebenfalls dem geschützten Vermögen zugeordnet.

Das Bürgergeld-Gesetz hat ebenfalls neu bestimmt, dass **Erbschaften** kein Einkommen sind, sondern Vermögen. Dies hat zur Folge, dass ein durch Erbschaft erlangter Geldbetrag bis zur Vermögensfreigrenze in Höhe von 10.000 EUR behalten werden kann.

Die Quelle und ein Ratgeber zu diesem Thema finden Sie hier: https://bvkm.de/ratgeber/merkblatt-zur-grundsicherung/

Gesetz inklusiver Arbeitsmarkt beschlossen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates im Juni 2023 das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes beschlossen, welches zum 01. Januar 2024 in Kraft treten soll.

Konkret sieht das Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, werden künftig eine höhere **Ausgleichsabgabe** zahlen. Für kleinere Arbeitgeber werden wie bisher Sonderregelungen gelten.
- Es wird eine **Genehmigungsfiktion für Anspruchs- leistungen des Integrationsamtes** eingeführt, um Bewilligungsverfahren zu beschleunigen. Das heißt: Anträge gelten als genehmigt, über die das Integrationsamt nicht innerhalb von sechs Wochen entscheidet.
- Die Begrenzung des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit wird aufgehoben. Für Arbeitgeber wird es damit attraktiver, Menschen mit Behinderungen über das Budget für Arbeit einzustellen und damit den Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen zu erleichtern.
- Der Ärztliche Sachverständigenbeirat für die Versorgungsmedizinische **Begutachtung** soll neu ausgerichtet werden. Unter anderem sollen darin Betroffene als Expertinnen und Experten bei der Arbeit des Beirats besser berücksichtigt werden.

Quelle: https://www.bundesregierung.de/breg- de/themen/arbeit-und-soziales/inklusiver-arbeitsmarkt-2154512

IN EIGENER SACHE

Eurotoilettenschlüssel

Viele Behindertentoiletten in Städten und Gemeinden der Bundesrepublik, auf Bahnhöfen, in Einkaufszentren sowie auf bundesdeutschen Autobahnraststätten sind mit einem europaweiten einheitlichen Schließsystem ausgestattet. Für dieses Schließsystem gibt es einen Euro-Toilettenschlüssel. Auch im Jenaer Stadtzentrum, im Burgaupark, in der Goethegalerie, in der Neuen Mitte, in der Holzmarktpassage und am Busbahnhof befinden sich Toiletten mit diesem Schließsystem.

Den Schlüssel dafür können Sie bei uns gegen eine Schutzgebühr von 28,00 Euro erwerben. Bitte bringen Sie als Nachweis den Schwerbehindertenausweis oder eine Kopie mit.

Menschen mit Behinderung erhalten einen Schlüssel, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen aG, В, **H** oder **BI** enthalten der ist, Grad der Behinderung (GdB) 70 sowie das Merkzeichen "G" oder ein GdB von 80 aufwärts vorliegt. Zum Kauf berechtigt sind auch Erkrankte an Multipler Sklerose (MS), Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa. Wenn hierbei nur ein Grad der Behinderung von 50 oder 60 festgestellt wurde, dann reicht eine Kopie eines Arztberichtes oder eine ärztliche Bescheinigung.

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. 03641 – 33 13 75 info@jzsl.de

INWOL e.V.

www.teilhabeberatung-jena.de 03641 - 21 93 99 info@inwol.de

Gemeinsame Postanschrift: Salvador-Allende-Platz 11, 07747 Jena Ansprechpartner: Steffen Hielscher